Bekanntmachung
über die Auslegung einer Außenbereichssatzung

Der Stadtrat Pocking hat am 15.02.2023 beschlossen, für das Gebiet

„Steindorf“

das wie folgt umgrenzt ist:
im Norden durch die Grundstücke Flurnummern 758, 773/3, jeweils Gemarkung Weihmörting sowie Flurnummern 353/1, 352, jeweils Gemarkung Kühnham
im Osten durch Kreisstraße PA 63, Flurnummer 29, Gemarkung Kühnham
im Süden durch die Gemeindeverbindungsstraße, Flurnummer 813/3, Gemarkung Weihmörting
im Westen durch das Grundstück Flurnummer 758, Gemarkung Weihmörting

und folgende Grundstücke umfasst:
Flurnummern 758/2, 758/3, 773/2, jeweils Gemarkung Weihmörting sowie Flurnummern 353, 353/1, 353/2, 353/3, 353/4 jeweils Gemarkung Kühnham

eine gemeinsame Außenbereichssatzung mit dem Markt Rotthalmünster im Sinne des § 35 Abs. 6 BauGB zu erlassen.

Der Planentwurf ist von der Stadtverwaltung Pocking ausgearbeitet worden. Der Stadtrat Pocking stimmt der Bauleitplanung zu.

Die Außenbereichssatzung liegt mit Begründung in der Zeit

vom 11.07.2023 – 10.08.2023

im Rathaus Pocking, Zimmer Nr. 21 zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann vorgebracht werden.

Die Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können ebenfalls in dem vorgenannten Zeitraum auf der Homepage der Stadt Pocking unter www.pocking.de unter „Heimat und Perspektive – Rund ums Bauen – Öffentliche Auslegung Bebauungspläne“ gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Eine Umweltprüfung ist für diese Bauleitplanung nicht erforderlich.

Ortsüblich bekannt gemacht
durch Anschlag an der Amtstafel
am 03.07.2023
abgenommen am: 11.08.2023
Pocking, den 11.08.2023

Pocking, den 03.07.2023
Stadt Pocking

.....
Unterschrift

K r a h
1. Bürgermeister